

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1bis und 1ter

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 dürfen Angaben auf Lebensmitteln von den Tatsachen abweichen, wenn:

- a. die von den Tatsachen abweichende Angabe belegbar auf Versorgungsengpässe infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist;
- b. die abweichende Angabe für den Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere in Bezug auf Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, nicht relevant ist; und
- c. das Lebensmittel mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber versehen ist, worauf der Hinweis steht «Korrekte Deklaration unter: ...», gefolgt von einer Internetadresse, unter welcher leicht auffindbar darüber informiert wird, welche Angabe auf dem Lebensmittel von den Tatsachen abweicht und warum.

^{1ter} Lebensmittel mit von den Tatsachen abweichenden Angaben, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht haften bleibt, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar sind.

AS ...

¹ SR 817.02

Art. 95a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Nach Artikel 12 Absätze 1bis und 1ter gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Bestimmungen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

II

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

¹ Diese Verordnung tritt am 17. April 2020 in Kraft.

² Artikel 12 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten; danach sind diese Änderungen hinfällig.